

Recht & Konsum

Führerausweis «light» für Senioren

Ab 1. Juli gelten für die ärztlichen Checks von Über-70-Jährigen neue Regeln. Sie sehen explizit vor, dass der Führerausweis auch nur für bestimmte Strecken oder gewisse Tageszeiten belassen werden kann.

Thomas Müller

Automobilisten ab 70 müssen ihre Fahreignung alle zwei Jahre von einem Arzt untersuchen lassen. Allein im Kanton Zürich sind jährlich 45 000 Seniorinnen und Senioren betroffen. Zwischen 4000 und 5000 von ihnen geben den Führerausweis freiwillig ab. Rund 400 Personen entzieht das Strassenverkehrsamt den Ausweis, weil sie nicht mehr in der Lage sind, sicher Auto zu fahren.

Statt das «Billet» ganz wegzunehmen, können es die Behörden auch nur beschränken. So steht es in der revidierten Verkehrszulassungsverordnung, die am 1. Juli 2016 im Rahmen von Via sicura in Kraft tritt. Der Ausweis gilt dann je nach Einzelfall nur noch für gewisse Fahrten. Möglich sind Beschränkungen

- auf ein bestimmtes Rayon oder eine bestimmte Strecke (z. B. vom Wohnhaus ins Dorf);
- auf bestimmte Zeiten (z. B. keine Nachtfahrten);
- auf bestimmte Strassentypen (z. B. keine Autobahnen);
- auf Fahrzeuge mit bestimmter Höchstgeschwindigkeit (z. B. 45 km/h);
- auf Fahrzeuge mit bestimmter Ausstattung (z. B. Rückfahrkamera, Bremsassistent etc.).

«Das Ziel ist, dass ältere Personen die motorisierte Mobilität so lange wie möglich aufrechterhalten können», heisst es beim Bundesamt für Verkehr (Astra). Es betont jedoch, dass für Fahrten, die noch erlaubt sind, die Fahreignung vollständig gegeben sein müsse. So kommt ein Verbot von Nachtfahrten etwa für Senioren infrage, die zwar tagsüber noch genügend sehen, nicht aber nachts. Ein Autobahnverbot fällt in Betracht bei Beagten, die von den schnellen Abläufen auf Autobahnen überfordert sind. «Über Land macht es in der Regel weniger, wenn jemand nur mit 50 km/h fährt», sagt Rolf Seeger vom Institut für Rechtsmedizin der Uni Zürich, «aber auf Autobahnen kann es gefährlich sein.»

«Fehler auch vor der Haustür»

Eine besondere Herausforderung für die Ärzte sind Senioren mit altersbedingt verminderter Hirnleistung bis hin zu Demenz. Für Rolf Seeger, der sich seit über 20 Jahren mit der Thematik befasst, ist klar: «Personen mit beginnender Demenz sollte man den Führerausweis auch nicht für ein bestimmtes Rayon geben, denn sie machen Fehler auch vor der Haustür.» Seine Bedenken teilt die Strassenopfervereinigung Road Cross. Sie erwartet, dass Senioren mit beschränktem Führerausweis vorwiegend innerorts unterwegs sein werden. «Genau hier sind die Anforderungen an Konzentration, Reflexe und gute Sinne aber am grössten», sagt ihr Mediensprecher. «Hier ist die Verkehrsdichte am höchsten, liegen die meisten Fussgängerstreifen, befinden sich Schulhäuser mit spielenden Kindern.» Das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, das die beschränkten Führerausweise ausstellt, wollte sich nicht dazu äussern.

Ein differenziertes Bild zeichnet die Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU). Zwar findet auch sie es «grundsätzlich sinnvoll, dass man bei Demenz nicht mehr fahren darf». Ihr wissen-



Neue Regeln: Wann Senioren den Führerausweis länger behalten dürfen. Foto: D. Sucusy

schaftlicher Mitarbeiter Uwe Ewert weist jedoch darauf hin, dass im Anfangsstadium der Krankheit die Fahreignung noch gegeben sein könne: «Diese Menschen fahren meist ohnehin wenig und reduzieren ihre Fahrten wegen der Beschränkungen noch weiter, wodurch das Unfallrisiko relativiert wird.»

Die Zahlen der BfU zeigen, dass das grösste Unfallrisiko pro gefahrenen Kilometer nach wie vor die Junglenker aufweisen. Nur bei 13 Prozent der Todesfälle und 9 Prozent der Fälle mit Schwerverletzten waren zwischen 2011 und 2014 Senioren am Unfall schuld. Diese gefährdeten vor allem sich selber. Bei den von ihnen verursachten Unfällen kamen im Durchschnitt pro Jahr 38 Personen ums Leben, in 22 Fällen war das Opfer der Senior selber.

Weniger Sehschärfe nötig

Zwei weitere Neuerungen fallen in der geänderten Verordnung auf: Zum einen enthält sie bisher nicht ausdrücklich genannte Mindestanforderungen an die Gesundheit des Fahrzeuglenkers. So heisst es zum Beispiel: «Keine bedeutende Beeinträchtigung von Bewusstsein, Orientierung, Gedächtnis, Denkvermögen, Reaktionsvermögen oder andere Hirnleistungsstörungen». Und: «Keine

erhebliche depressive Symptomatik». Bei Diabetes ist eine «stabile Blutzuckereinstellung ohne verkehrsrelevante Unter- oder Überzuckerung» vorgeschrieben.

Zum ändern werden die Regeln zur Sehschärfe und zum Gesichtsfeld gelockert, sprich an jene der EU angepasst. Deren Werte seien zwar «an sich zu tief», schreibt das Astra in seinen Erläuterungen, aber: «Bei der grossen Zahl von Autofahrern, die täglich aus der EU in die Schweiz einreisen, liesse sich nicht begründen, weshalb für Einheimische strengere Anforderungen gelten sollten.» Verkehrsmediziner Rolf Seeger ist darüber besorgt: «Die alten Werte beinhalteten eine Reserve für die Nacht, die nun wegfällt. Die Änderung läuft den Bestrebungen von Via sicura zuwider.»

Überhaupt waren im Rahmen dieses Verkehrssicherheitspakets ursprünglich wesentlich schärfere Massnahmen geplant: Obligatorische Sehtests ab 50, ein auf zwei Jahre befristeter Ausweis ab 70, Abklärungen von Senioren nur noch durch speziell ausgebildete Ärzte. Davon ist kaum etwas übrig geblieben.

Andere Länder, andere Regeln: ab Mittwoch auf rechtundkonsum.tagesanzeiger.ch

Neues Stufensystem

Nicht jeder Arzt darf begutachten

Ärzte, die künftig die Fahreignung von Senioren untersuchen wollen, müssen über spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die in der revidierten Verkehrszulassungsverordnung aufgelistet sind. Zum Beispiel müssen sie die entsprechenden Rechtsgrundlagen und bürokratischen Abläufe kennen. Oder beurteilen können, ob ein Patient trotz altersbedingter Defizite noch sicher Auto fahren kann. Dieses Wissen müssen sie aber nicht belegen, ja nicht einmal einen Kurs besuchen. Es genügt, wenn sie auf einer Website per Mausclick bestätigen, dass sie sich die notwendigen Kenntnisse selber angeeignet haben. Dafür haben sie bis Ende 2017 Zeit. Nach der Registrierung müssen sie bis zum Höchstalter 70 alle fünf Jahre bestätigen, dass ihr Fachwissen auf dem neusten Stand ist – ebenfalls mit einem Klick.

Diese Selbstdeklaration stösst in Fachkreisen auf Kritik. «Wir hätten uns eine obligatorische Weiterbildung für die Hausärzte gewünscht, damit alle auf demselben Stand sind», sagt Uwe Ewert von der Beratungsstelle für Unfallverhütung. Rolf Seeger vom Rechtsmedizinischen Institut (IRM) der Uni Zürich bedauert, «dass der ursprünglich geplante eintägige Kurs auf Druck des Hausärzteverbands in letzter Minute aus der Vorlage gestrichen wurde». Nun bietet die Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin einen freiwilligen Kurs an.

Wer als Arzt periodische Kontrolluntersuchungen bei Seniorinnen und Senioren durchführen darf, fällt in die Ausbildungsstufe 1 des neuen Systems. Daneben gibt es drei höhere Stufen. Die Stufen 2 und 3 sind für Ärzte vorgesehen, die Berufschaffere respektive körperbehinderte Personen untersuchen. Hier ist eine Fortbildung Pflicht. Gleiches gilt für Stufe 4. Diese Ärzte benötigen einen Facharztstitel als Verkehrsmediziner und klären auch schwierige Fälle mit Suchtproblematik oder komplexen Erkrankungen ab. Und wichtig: Nur Verkehrsmediziner dürfen Führerausweise mit Beschränkungen beantragen, nicht der Hausarzt.

Neu steht Ärzten der untersten beiden Stufen die Möglichkeit offen, statt einen Entscheid zu fällen, eine Zweituntersuchung durch einen Arzt der Stufe 3 oder 4 zu empfehlen, wenn sie sich unsicher sind. Im Kanton Zürich ist dafür vor allem das Rechtsmedizinische Institut zuständig. Für Hausärzte, die oftmals unter Druck von langjährigen Patienten stehen, hat das den Vorteil, dass sie die Verantwortung dorthin delegieren können. Hat auch das Institut Zweifel, kann es vor seinem Urteil eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt anordnen. Den definitiven Entscheid fällt in jedem Fall das Strassenverkehrsamt, das sich aber in aller Regel an die Beurteilung der Ärzte hält. (thm)

So erkennt der Arzt Demenz: ab Mittwoch auf rechtundkonsum.tagesanzeiger.ch

Leser fragen

Wie wehre ich mich gegen das neue Kleingedruckte?

Wegen einiger neuer Möbel in unserem Haushalt haben wir unsere Hausratversicherung gebeten, die Versicherungssumme um 20 000 Franken zu erhöhen. Statt einfach eine neue Police auszustellen, schickt uns die Gesellschaft nun aber eine Änderungs-offerte, an der mich zweierlei stört: Zum einen ist darin eine fixe Vertragsdauer von fünf Jahren vorgesehen. Zum anderen werden neue allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für anwendbar erklärt, ohne dass die Versicherung darlegt, wie sich diese von den bisherigen unterscheiden. Auf Anfrage konnte mir der Versicherungsberater darüber keine Auskunft geben. Muss ich wirklich selber das umfangreiche Kleingedruckte vergleichen? Oder kann ich darauf bestehen, dass weiterhin die bisherigen AVB gelten? Diese habe ich nämlich beim Abschluss der Versicherung vor drei Jahren gelesen.

Zunächst gebührt Ihnen ein Kompliment dafür, dass Sie sich um den Inhalt der Versicherungsbedingungen kümmern. Viele Versicherte tun das nicht, obwohl es wichtig wäre. Auch mit Ihrer Beobachtung treffen Sie ins Schwarze: Versicherer nutzen jede Änderung, um ihren Kunden einen neuen Vertrag mit den neusten AVB und meist fünfjähriger Laufzeit anzubieten. Eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen im Kleingedruckten fehlt dabei regelmässig. Dazu sind die Gesellschaften auch nicht verpflichtet, denn das Gesetz ver-

Thomas Müller

beantwortet Ihre Fragen zum Arbeitsrecht, Konsumrecht, Sozialversicherungsrecht und Familienrecht.



Senden Sie uns Ihre Fragen an rechtundkonsum@tages-anzeiger.ch.

langt lediglich, dass sie den Kunden vor Vertragsabschluss ein Exemplar der AVB abgeben. Das ist umso störender, als viele Versicherungsberater nicht in der Lage sind, Auskünfte über Änderungen zu erteilen. Und wenn sie es tun, dann meist mündlich, weshalb man sie im Schadensfall nicht behaftan kann.

Wenn ein Kunde darauf besteht, dass weiterhin die bisherigen AVB gelten, so läuft es auf ein Kräftemessen zwischen ihm und der Versicherung hinaus. Fälle, in denen die Versicherer nachgeben, sind selten. Die Allianz Suisse etwa schreibt auf Anfrage: «Sollte ein Kunde die neuen Bedingungen nicht akzeptieren wollen, so ist die Aufhebung des Vertrags im gegenseitigen Einverständnis möglich.» Sie müssten also schon ein sehr guter Kunde sein, damit Ihre Versicherung einlenkt.

Anders sieht es bei der fünfjährigen Vertragsdauer aus. Hier sind die Gesellschaften in der Regel bereit, dem Kunden ein jährliches Kündigungsrecht einzuräumen. Das läuft auf dasselbe hinaus wie ein einjähriger Vertrag, der sich automatisch erneuert, sofern er nicht gekündigt wird.

Service Gesammelte Rechtsfragen und -antworten rechtsfragen.tagesanzeiger.ch

Anzeige

GELESEN

«24 000 Franken Studienkosten - wer zahlt's?»

GELESEN

«Wenn die Rente nicht zum Leben reicht»

Zwei Beiträge aus dem Tages-Anzeiger. Gedruckt, online, als App und in unserer Vielfalt an Blogs.

Du bist, was du liest.

Tages-Anzeiger